



Kärntner
Gemeindebund

#04
2025

Gemeinde Magazin

INNOVATION UND RECHT MANAGEN

Wir warten
nicht auf das
Weihnachts-
wunder

IM INNENTEIL

Das Kärntner Gemeindeblatt

LAND  KÄRNTEN

+ RECHTSTIPPS + SERVICE + INFOS +



Wir warten nicht auf das Weihnachtswunder



LGF Mag. (FH)
Peter Heymich,
MA

Foto Privat

In den letzten 20 bis 30 Jahren hat sich in Kärnten viel verändert. Für die Gemeinden hat der Kärntner Gemeindebund in dieser Zeit sehr viel Positives umgesetzt. „Über den Berg“ sind die Gemeinden jedoch noch nicht. Weitere Erfolge erfordern Zusammenhalt, umfassende Kommunikation und schwierige Entscheidungen.



Herausfordernde Zeiten sind wohl immer dazu geeignet, die Aktivitäten, den Erfolg und die Existenzberechtigung von Interessenvertretungen zu hinterfragen. Da es aktuell – geopolitische und technologische Unwägbarkeiten ausgeblendet – an Herausforderungen nicht zu fehlen scheint, wird in diesem Beitrag versucht, die letzten 20 Jahre aus Sicht des Kärntner Gemeindebundes aufzuarbeiten. Dabei werden Herausforderungen, Erfolge und auch noch zu lösende Problemstellungen gleichermaßen behandelt.

Die Großwetterlage der letzten 20 Jahre

Nach Jahrzehnten sozialdemokratischer Dominanz und wechselnden Koalitionen, welche der ÖVP den Landeshauptmann sicherten, war Kärnten im Jahr 2005 bereits sechs Jahre unter „blauer“ Regentschaft, die mit wechselnden Koalitionspartnern, Landeshauptleuten und Parteibezeichnungen (FPÖ/BZÖ/FPK) bis März 2013 andauern sollte. Die vertraglichen Grundlagen für den Bau der Koralmbahn und des Wörtherseestadions Klagenfurt wurden in diesem Zeitraum geschaffen. Ebenso erfolgte eine Reform der Finanzierung und der Organisation des Tourismus, eine massive Expansion, die Veräußerung und letztlich Verstaatlichung der Hypo-Alpe-Adria-Bank als ehemalige Landesbank.

Im Jahr 2013 übernahm die SPÖ Kärnten zunächst im Rahmen einer Dreier- (SPÖ/ÖVP/Grüne) später einer Zweier-Koalition (SPÖ/ÖVP) die Geschicke des Landes. Markante Maßnahmen waren die Ab-

schaffung des Pflegeregresses, die Intensivierung der Beziehungen zu Slowenien, die Änderung der Landesverfassung und damit die Abschaffung des Proporzprinzips (die Vertretung aller Landtagsparteien in der Landesregierung ab bestimmten Stimmenanteilen) und die Umsetzung einer beitragsfreien Kinderbildung- und -betreuung. Die wesentlichsten globalen Einflussfaktoren in dieser Regierungsperiode waren die (auch) von Syrien ausgehende Flüchtlingswelle 2015 und die Corona-Pandemie von 2020-2022.

Was sich im Kärntner Gemeindebund so tat...

In den letzten 20 Jahren wirkten folgende vier Vorsitzende in der Funktion des (alleinigen) Präsidenten: Bgm. Hans Ferlitsch, Bgm. Ferdinand Vouk, Bgm. Peter Stauber und Bgm. Günther Vallant.

Geänderte Mehrheitsverhältnisse und Verhandlungen nach der Gemeinderatswahl 2021 bescherten dem Kärntner Gemeindebund eine große Statutenreform, welche auch die automatische Anwendung des Verhältniswahlrechts bei der Besetzung der Gremien und eine Dreierspitze mit 1., 2. und 3. Präsidenten beinhaltete. Die interne Aufgabenteilung erfolgte – analog zur Referatsaufteilung im Gemeindevorstand – mittels Beschluss des Leitungsgremiums.

Mit wechselnder Belegschaft in den juristisch geprägten Funktionen pendelte sich das Personal der Landesgeschäftsstelle innerhalb der letzten 20 Jahre im Schnitt auf sechs Bedienstete ein, ob-



Der Landesvorstand in ganz Kärnten unterwegs

wohl eine Musterdatenbank aufgebaut wurde, sowohl Anzahl auch Komplexität der Rechtsanfragen der Gemeinden stetig zunahm, seit 2018 die Funktion des Datenschutzbeauftragten für die Gemeinden wahrgenommen wird und auch die Koordination der Dienstrechts- und Besoldungsreform der Gemeinden und Gemeindeverbände (2007-2012) in diesen Zeitraum fiel.

Konkrete Herausforderungen der Gemeinden

Während der zweiten Republik bis 2005 gab es kaum schwerwiegendere Einbrüche des Wirtschaftswachstums und der Ertragsanteile. In den letzten 20 Jahren traten aber gleich zwei maßgebliche Dämpfer der Einnahmendynamik ein - die Finanz- und Wirtschaftskrise 2008 und die Corona-Pandemie. Auch wenn danach (teils durch Hilfspakete) die Einnahmen rasch wieder das Vorkrisenniveau erreichten, waren viele Gemeinden gezwungen, Rücklagen für den Budgetausgleich einzusetzen.

Wie auch in den Jahrzehnten zuvor wurde die Reform der Grundsteuer weder auf Gesetzgebungs- noch auf Verwaltungsebene mit Priorität verfolgt, wodurch mittlerweile von einem

Einnahmenverlust in der Höhe von mehr als 300 Millionen Euro jährlich für die Gemeinden auszugehen ist.

Zusätzlich verschob sich durch eine bescheidene Wirtschaftsentwicklung und in Relation dazu höhere Inflation das Verhältnis zwischen Einnahmen und Hauptausgaben (Umlagenzahlungen an das Land und Personalkosten) deutlich zu Ungunsten der Gemeinden. Als Folge der russischen Invasion in der Ukraine belasteten die Energiepreise in den Jahren 2021 bis 2023 die Budgets der Gemeinden, vor allem jener mit energieintensiver Freizeitinfrastruktur.

Diese Kostenentwicklungen führten gepaart mit stetig steigendem Aufgabendruck, vielfach durch EU-rechtliche Vorgaben bedingt, zu sinkenden Investitionsspielräumen der Gemeinden und damit einer angespannten Situation der Bauwirtschaft.

Hauptaktivitäten während der letzten 20 Jahre

Ausgehend von den genannten Ursachen setzte der Gemeindebund auf Bundes- und Landesebene vor allem an folgenden Punkten an:

- Reform des Finanzausgleichs;
- Vorbereitung einer Grundsteuerreform;





Bundes- und europaweit vernetzt

- Erstattung von Vorschlägen für eine Staats- und Aufgabenreform;
- Maßnahmen zur Unterstützung strukturschwacher Gemeinden;
- Verhinderung bzw. Minderung von Mehrausgaben durch grundsätzlich sinnvolle/notwendige Initiativen;
- Verhinderung von Mehrausgaben für aus Sicht der Gemeinden ungerechtfertigte Mehrkosten;
- Anhebung von Abgabenerträgen der Gemeinden auf Landesebene;
- Temporäre oder gar dauerhafte Reduktion der Umlagenbelastung der Kärntner Gemeinden.

Die umfassende Rechtsberatung für Gemeinden und Gemeindeverbände wie auch die Erstellung von Reformvorschlägen zur Verwaltungsvereinfachung und Erhöhung der Rechtssicherheit für die Gemeinden findet als Kerngeschäft laufend statt.

Ergebnisse und Erfolge

Dem überdurchschnittlichen Einsatz von Funktionär:innen und Mitarbeiter:innen des Kärntner Gemeindebundes ist es zu verdanken, dass die Bewusstseinsbildung, Überzeugungsarbeit und teilweise auch der Einsatz rechtlich-politischer Druckmittel in vielen Fällen von Erfolg gekrönt waren und gegenüber dem Stand bzw. den Planungen vor Beginn der Aktivitäten des Kärntner Gemeindebundes maßgebliche Verbesserungen, Einsparungen bzw. Erleichterungen für die Gemeinden und ihre Mandatar:innen erzielt wurden. Ein beispielhafter Überblick findet sich hier:

Bundesebene:

- Etablierung des Strukturfonds: durch Allianzen mit anderen Landesverbänden zur Unterstützung strukturschwacher Gemeinden und von Abgangsgemeinden glückte die Aufnahme in den Finanzausgleich. Dadurch flossen seit 2017 84 Millionen Euro nach Kärnten.

- Zukunftsfonds Elementarpädagogik: intensive Bemühungen des Österreichischen und auch des Kärntner Gemeindebundes führten dazu, dass die Gemeinden mit den Ländern nicht um einen jährlichen Fix-Anteil am Zukunftsfonds, Bereich Elementarpädagogik in der Höhe von 15,6 Millionen Euro, verhandeln müssen, sondern diese jährlich an die Gemeinden überwiesen werden.
- Bremsung des Inkrafttretens des Informationsfreiheitsgesetzes und Einführung einer Einwohnergrenze für die proaktive Veröffentlichungspflicht: durch eine fachlich vernichtende Kritik am Entwurf des Gesetzes konnte gemeinsam mit dem Österreichischen Gemeindebund das Gesetz verzögert und eine stärkere Belastung der Gemeinden bis 5.000 Einwohner verhindert werden.

Landesebene:

Neben jahrzehntelanger Öffentlichkeitsarbeit und beharrlichen Verhandlungen wurden maßgebliche Schritte gesetzt, um die Interessen der Kärntner Städte und Gemeinden bestmöglich zu wahren:

- Tourismusreform 2025: Geschätzte Mehrkosten im Ausmaß von hochgerechnet zehn Millionen Euro und massives Haftungspotenzial von Gemeinden wurden durch die Auslösung des Konsultationsmechanismus abgewendet. Konstruktive Verhandlungen zur Lösungsfindung sind im Gange.
- Güter- und Seilwegegesetz: durch Auslösung des Konsultationsmechanismus wurde der Übergang weiter Teile des ländlichen Wegenetzes infolge von Fehlkategorisierungen in die Wegehalterhaftung der Gemeinden verhindert.
- Rückvergütung der Umlage des Verkehrsverbundes für 2024 (5,9 Millionen Euro).
- Landesanteil am Zukunftsfonds Elementarpädagogik kommt 2024 in den Bildungsbaufonds: 15,6 Millionen Euro.
- Sondermittel des Landes zur Liquiditätsstärkung idHv. 12 Millionen Euro für besonders



finanzschwache Gemeinden mitverhandelt.

- › Bewusstseinsbildung und Verhandlung in über 100 Terminen und einer Konferenz zu Gemeindefinanz, wodurch anstelle budgetierter Mehrkosten für die Städte und Gemeinden im Jahr 2025 in der Höhe von 47 Millionen Euro ein leichter Rückgang der Umlagenbelastung von 2024 auf 2025 eintrat.
- › Die Initiative zur Landesumlagensenkung führte zu einer mehrjährigen Senkung von 7,66 auf 7 Prozent der Ertragsanteile (Kärnten hat damit nach Niederösterreich die zweitniedrigste Landesumlage im Bundesländervergleich) - bislang Entlastung von durchschnittlich fünf Millionen Euro pro Jahr.
- › Konsultationsmechanismus zum Schulgesetz ausgelöst und Verrechnung von mehreren hunderttausenden Euro über das Medienzentrum an die Schulerhalter Gemeinden und Schulgemeinerverbände abgewendet.
- › Verhandlungen betreffend Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz - im Gegenzug für eine Zustimmung wurde eine massive Aufwertung der Förderungen ausverhandelt, eine Verlängerung der Absenkung der Landesumlage, fünf Millionen Einmalzuschuss zum Bildungsbaufonds, 5 x 1 Million Euro jährlich Zusatzdotierung aus Landesmitteln und auch eine Absenkung des Gemeindeanteils an der Umlage für Kindertagesstätten von 56 auf 55 Prozent erreicht.
- › Bremsung der Kostensteigerung im Bereich des Rettungseuro für mehrere Jahre durch externe Rechnungsprüfung und harte Verhandlungen gemeinsam mit dem Land.
- › Anschlussfinanzierung des Landes zu Bundes-Investitionsförderungen (KIG 2020) im Ausmaß von 20 Millionen Euro.
- › Verhandlung eines Gemeindeanteils von 30 Prozent an der Zuschlagsabgabe (2,5 Millionen Euro ab 2015) zur Gegenfinanzierung der Abschaffung des Pflegeregresses.
- › Verminderung von Mehrkosten durch beabsichtigte Novelle der Heimverordnung durch Auslösung des Konsultationsmechanismus und ausverhandelte Absenkung des Gemeindeanteils an der Kinder- und Jugendhilfe von 56 auf 50 Prozent (360.000 - 500.000 Euro pro Jahr); zusätzlich Zielsteuerung mit klarem Kostendämpfungspfad und deutlich verbessertem Informationsfluss.
- › Reduktion der Mehrkosten für die Gemeinden durch das Kinderbetreuungsgesetz (2011) durch Auslösung des Konsultationsmechanismus (Aufnahme von Übergangsbestimmungen und Vermeidung von massiven Ausbildungskosten für mehrere hundert Bedienstete).
- › Deckelung der KABEG-Krankenanstalten-

Finanzierung bei 30 Prozent des Netto-Betriebsabganges.

- › Sukzessive Absenkung des Gemeindeanteils in der Mindestsicherung (und der damals auch in diesem Gesetz verankerten Pflegefinanzierung) von ursprünglich 60 Prozent auf 50 Prozent (dies entspricht für 2025 einem Gegenwert von 24 Millionen Euro); zusätzlich wurde basierend auf einer Studie des IHS gemeinsam mit dem damaligen Sozialreferenten die Finanzkraft der Gemeinden als Verteilungskriterium der Umlage verankert, wodurch die Statutarstädte Klagenfurt und Villach deutlich stärker in die Finanzierung eingebunden wurden.
- › Bestandsgarantie für Gemeinden (Zusammenlegung nur bei positivem Volksentscheid möglich).
- › Dotierung der Bedarfszuweisungen nach objektiven Kriterien: nach langen Jahren der freihändigen Vergabe sämtlicher Bedarfszuweisungsmittel wurde unter Mitwirkung des Kärntner Gemeindebundes im Jahr 2005 ein System eingeführt, über welches der Großteil der BZ-Mittel verteilt wird.
- › Reform der Bürgermeisterbezüge und mehrfache Valorisierung trotz Nulllohnrunder für andere Politiker:innen.
- › Wiedereinführung des Anspruchs auf Kilometergeld für Gemeindefraktanten.
- › Novelle des Ortsbildpflegegesetzes (Reduktion Verwaltungsaufwand, Entlastung Vereine).
- › Valorisierung der Gemeindeverwaltungsabgaben.
- › Valorisierung der Höchstsätze der Zweitwohnsitzabgabe (2014).
- › Schaffung der Möglichkeit der Einhebung von Parkgebühren auf öffentlichen Flächen außerhalb von Kurzparkzonen.
- › Einführung des Gratulationengesetzes (legale Grundlage für die Verwendung der Meldedaten).
- › Novelle der Gemeindeordnung mit Vereinfachungen, Modernisierungsansätzen und Einsparungsmöglichkeiten für Gemeinden.
- › Abwehr eines massiven Verwaltungsaufwandes durch die Erstfassung des Spekulationsverbotsgesetzes.
- › Reduktion der seitens des Landes geforderten Rückzahlung von Förderungen bei der schulischen Tagesbetreuung.
- › Deutliche Kostenminderung bei Einigung für Totenbeschauentgelte gegenüber den Forderungen der Ärztekammer.
- › Intensiver Einsatz für neues Raumordnungsgesetz - die allermeisten Forderungen der Gemeinden wurden in das Gesetz aufgenommen.
- › Einsatz für praktikable Regelung bei GTS (Inanspruchnahme von Vereinen und direkte Ver-



Österreichischer Gemeindetag 2025 in Klagenfurt – ein voller Erfolg!

rechnung zwischen Vereinen und Eltern weiter möglich).

- › Kommissionsgebühren für Außentransaktionen eingeführt.
- › Wahlrechtsreform mit etlichen Vereinfachungen mitverhandelt.
- › Zumindest 80 Prozent der rechtlich relevanten Informationen für die Gemeinden während der COVID-19-Pandemie kamen vom Kärntner Gemeindebund.

Verschwiegen werden soll nicht, dass an all diesen Fällen die Verhandlungspartner des Kärntner Gemeindebundes, der Städtebund und auch Mitglieder des Landtages, mitbeteiligt waren.

Es ist davon auszugehen, dass ohne ausreichende Vorbereitung, klare Kommunikation und Beharrlichkeit bei der Interessensdurchsetzung der Großteil der Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben nicht bei den Kärntner Städten und Gemeinden angekommen wäre.

Bretter, die noch zu bohren sind...

Auch wenn die im Bundesland erarbeiteten Erfolge und Summen in anderen Bundesländern mitunter für erstaunte Gesichter sorgten, gibt es jedoch auch eine Liste der Dinge, die bislang (auf Bundes- und Landesebene) noch nicht geglückt sind und/oder mit Nachdruck bearbeitet werden. Dies sind insbesondere:

- › die Anhebung des Gemeindeanteils an den Ertragsanteilen auf Bundesebene (von 11,8 Prozent auf 15 Prozent);
- › die längst überfällige und wieder aufgeschobene Reform der Grundsteuer;
- › eine bundes- und landesweite Aufgaben- und Transferreform, welche die Gemeinden aus der Kofinanzierung von Bereichen entlässt, in denen sie keinen Gestaltungsspielraum haben (z.B.

Krankenanstalten) und ihnen die von ihnen gestaltbaren Aufgaben zuweist (z.B. Kinderbetreuung);

- › aber auch die Anhebung der Einnahmepotenziale auf Landesebene, wie etwa durch die Verdoppelung der Zweitwohnsitzabgabe oder die Einführung einer Umwidmungsabgabe ist noch nicht gesichert;
- › die nachhaltige Entlastung der Gemeinden im Umlagenbereich gestaltet sich schwierig, da diese ohne spürbare Leistungskürzungen in den meisten Fällen nicht möglich ist und
- › die Anhebung der Bürgermeisterbezüge auf den Bundesschnitt. Angesichts des Trends der hauptberuflichen Berufsausübung muss auch dieses Lebensmodell verstärkt abgesichert werden, um in dieser zentralen Funktion qualifizierten Nachwuchs zu gewährleisten;
- › die Begleitung und Unterstützung der Gemeinden bei verstärkter Kooperation und verträglichen Formen der Effizienzsteigerung.

Wie es weiter geht...

Auch wenn kumuliert für die Kärntner Gemeinden Ergebnisse im Ausmaß von mehreren hundert Millionen Euro ausverhandelt wurden, kann der Kärntner Gemeindebund nur so zufrieden sein, wie es seine Mitglieder, 130 Kärntner Gemeinden, sind. Bei den zahlreichen Herausforderungen wird sie der Gemeindebund weiterhin mit einem offenen Ohr und Nachdruck bei der Vertretung ihrer Interessen und durch Beratungsleistungen unterstützen.

Ein aktueller Schwerpunkt im Jahr 2026 wird es sein, in den direkten Kontakt zu den Gemeinden zu treten und Informationen zu liefern, sie aber auch für die weitere Arbeit mitzunehmen. Ebenso wird die mediale Präsenz verstärkt und werden Kooperationen auch mit Interessensgruppen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen gefestigt und genützt.



Beteiligung von Dritten an Errichtung von Gemeinde- und Verbindungsstraßen



Mag.
Gernot Hobel
Jurist des
Kärntner
Gemeindebundes
Foto Varh

In Zeiten knapper Gemeindekassen stellt sich auch vermehrt die Frage, wie Gemeinde- und Verbindungsstraßen erhalten werden können. Dabei ist es ein Irrglaube, dass die Gemeinde alleine für die Kosten aufkommen muss.



Es bestehen mehrere Möglichkeiten, andere Gemeinden, Unternehmern oder Bürger:innen zur (teilweisen) Kostentragung bei der Errichtung von Gemeinde- und Verbindungsstraßen zu beanteilen:

1. Kostentragung bei Gemeindestraßen zwischen zwei Gemeinden gemäß § 22 Abs. 2 - 5 Kärntner Straßengesetz
2. Straßenbeitrag für Gemeindestraßen gemäß § 23 Kärntner Straßengesetz
3. Straßenbeitrag für Gemeindestraßen gemäß § 25 Kärntner Straßengesetz
4. Beiträge von Unternehmen zur Herstellung und Erhaltung gemäß § 33 Kärntner Straßengesetz
5. Privatwirtschaftliche Maßnahmen nach § 53 Abs. 1 Kärntner Raumordnungsgesetz

Dass diese zumindest fünf Anspruchsgrundlagen nebeneinander bestehen, aber nicht doppelt herangezogen werden können, ist § 32 Abs. 2 Kärntner Straßengesetz zu entnehmen, wonach durch die Anspruchsgrundlagen des Kärntner Straßengesetzes, die auf Grund eines besonderen Rechtstitels bestehenden Verpflichtungen Dritter zur Herstellung und Erhaltung einer öffentlichen Straße oder zur Beitragsleistung hierzu, nicht berührt werden.

1. Kostentragung bei Gemeindestraßen zwischen zwei Gemeinden gemäß § 22 Abs. 2 - 5 Kärntner Straßengesetz

Soweit Gemeindestraßen überwiegend auf der Grenze oder an der Grenze zweier Gemeinden verlaufen, obliegt die Herstellung und Erhaltung beiden Gemeinden zu gleichen Teilen. Das Gleiche gilt für Brücken über Grenzgewässer. Die beiden Gemeinden haben sich über das Ausmaß der Arbeiten, den Kostenaufwand und die Besorgung der Arbeiten zu einigen.

Zur Herstellung und Erhaltung von Gemeindestraßen, die in hervorragendem Maß dem Verkehr benachbarter Gemeinden dienen, können diese als beitragspflichtig erklärt werden. Die Höhe des Beitrages ist mangels eines Übereinkommens nach dem Verhältnis der Benützung, mangels sicherer Anhaltspunkte hierfür nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der beteiligten Gemeinden zu bestimmen. Über das Ausmaß der auszuführenden Arbeiten und den Kostenaufwand haben sich die beteiligten Gemeinden zu einigen.

Durchzieht oder berührt eine Gemeindestraße, welche größere Verkehrsbedeutung hat, das Gebiet von zwei oder mehreren Gemeinden, kann auf Antrag einer Gemeinde die Verwaltung der Straße in ihrer ganzen Ausdehnung oder in Abschnitten einer der beteiligten Gemeinden mit deren Zustimmung unter Beitragsleistung der übrigen Ge-

meinden übertragen werden, wenn eine solche einheitliche Verwaltung der Straße zweckmäßiger ist. Kommt es zu keiner Einigung zwischen den betroffenen Gemeinden, so trifft die Bezirksverwaltungsbehörde und, wenn die Gemeinden zu verschiedenen politischen Bezirken gehören, die Landesregierung die entsprechenden Entscheidungen.

2. Straßenbeitrag für Gemeindestraßen gemäß § 23 Kärntner Straßengesetz

Die Gemeinden werden auf Grund des § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, ermächtigt, einen Beitrag (Straßenbeitrag) zu den Herstellungskosten von Straßen, die in einem Bebauungsplan oder Gestaltungsplan nach den §§ 47 bis 49 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 festgelegt sind, einzuheben.

Die Ausschreibung einer solchen Abgabe hat durch Verordnung der Gemeinde zu erfolgen.

Die Summe der Straßenbeiträge darf dabei 40 Prozent der für die Aufschließung erforderlichen Herstellungskosten einschließlich der Grunderwerbskosten nicht überschreiten.

3. Straßenbeitrag für Gemeindestraßen gemäß § 25 Kärntner Straßengesetz

Grundsätzlich hat die Kosten der Herstellung und Erhaltung einer Verbindungsstraße die Gemeinde zu tragen. Die Gemeinde darf zur Tragung der Kosten der Herstellung und Erhaltung die aufgeschlossenen Liegenschaftsbesitzer und diejenigen, zu deren Benützung die Verbindungsstraße besteht, heranziehen,

- soweit deren Verkehrsbedürfnis das öffentliche Verkehrsinteresse übersteigt und
- dies im Interesse der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Straßenverwaltung gelegen ist.

Ein solcher Straßenbeitrag stellt im Gegensatz zum Straßenbeitrag gemäß § 23 K-StrG keine Abgabe dar, sondern ist mittels Bescheid vorzuschreiben, auf welchen die Verfahrensbestimmungen des AVG anzuwenden sind.

4. Beiträge von Unternehmen zur Herstellung und Erhaltung gemäß § 33 Kärntner Straßengesetz

Muss eine öffentliche Straße wegen der besonderen Art der Benützung durch ein Unternehmen von den Straßenerhaltungspflichtigen in einer kostspieligeren Weise hergestellt werden, als dies mit Rücksicht auf den allgemeinen Straßenverkehr

notwendig wäre, hat das Unternehmen die Mehrkosten dieser Herstellung den Straßenerhaltungspflichtigen spätestens bei Beginn der Benützung zu vergüten.

Tritt durch eine solche kostspieligere Bauweise auch eine Erhöhung der Erhaltungskosten ein, sind auch diese Mehrkosten den Straßenerhaltungspflichtigen zu ersetzen.

Wird die Beitragsleistung verweigert, entscheidet über die Leistungspflicht und das Ausmaß des Beitrages bei Landesstraßen und Eisenbahnfahrtsstraßen die Landesregierung, bei Gemeindestraßen und Verbindungsstraßen der Bürgermeister.

5. Privatwirtschaftliche Maßnahmen nach § 53 Abs. 1 Kärntner Raumordnungsgesetz

Die Gemeinde ist gemäß § 53 Abs. 1 K-ROG 2021 berechtigt, privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Erreichung der im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Ziele der örtlichen Raumplanung zu setzen. Zu diesen privatwirtschaftlichen Maßnahmen zählen jedenfalls uA Vereinbarungen mit Grundeigentümern über die Beteiligung der Grundeigentümer an den mit der Gemeinde durch die Festlegung von Grundflächen als Bauland erwachsenden Aufschließungskosten (§ 53 Abs. 2 Z 4 K-ROG).

Gemäß § 4 Abs. 1 der Richtlinienverordnung sind Aufschließungskosten insbesondere Kosten für die Errichtung einer der vorgesehenen Verwendung der Grundflächen entsprechenden Abwasserversorgung, Wasserversorgung oder verkehrsmäßigen Erschließung und für die Schaffung der sonstigen Bebauungsvoraussetzungen. Die Vorgaben und Inhalte einer solchen Vereinbarung finden sich in § 53 K-ROG.

Soweit die Aufschließungskosten durch gesetzliche Gebühren und Beiträge abgegolten werden, dürfen diese nicht im Rahmen einer privatwirtschaftlichen Vereinbarung überbunden werden. Wird also von der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 Gebrauch gemacht und hoheitlich ein Straßenbeitrag eingehoben, scheidet der Abschluss einer privatwirtschaftlichen Vereinbarung über die verkehrsmäßige Erschließung aus (siehe dazu Eisenberger, Privatrechtliche Vereinbarungen mit der Gemeinde zur Beseitigung von Umwidmungshindernissen, bbl 2011, 157 (157)).

Sicher durch den Winter – Wer haftet im Winterdienst?



Mag. Nina Koch-
Peketz Juristin
des Kärntner
Gemeindebundes

Foto Privat

Der Winter bringt nicht nur Schneeflocken, sondern auch Verantwortung. Für Gemeinden stellt der Winterdienst eine große organisatorische Herausforderung dar – doch auch rechtlich gilt es, Einiges zu beachten. Der vorliegende Beitrag soll Gemeinden als Leitfaden zur Vermeidung von Haftungsfällen dienen.

Im Winter stehen Gemeinden regelmäßig vor der Herausforderung, Straßen, Gehwege und Plätze mit den verfügbaren Ressourcen sicher zu halten. Dabei gilt: Wer als Wegehalter tätig ist, hat eine Verkehrssicherungspflicht und muss dafür Sorge tragen, dass keine vermeidbaren Gefahren entstehen oder bestehen bleiben. Das betrifft insbesondere den Winterdienst – kurz: Räumung und Streuung bei Schnee und Eis.

Ganz allgemein gibt es zunächst den Grundsatz der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht des ABGB: „Wer eine Gefahrenlage schafft, hat Sicherungsmaßnahmen zum Schutz aller Personen, deren Rechtsgüter verletzt werden können, zu treffen.“ Es gibt aber in vielen Gesetzen spezielle Haftungs- oder Sorgfaltsnormen – beispielsweise § 1319a ABGB (Verkehrssicherungspflicht des Wegehalters), § 93 StVO (Streu- und Räumpflicht von Liegenschaftseigentümern im Ortsgebiet) etc.

Haftung der Gemeinde als Straßenerhalterin

Als Wegehalterin haftet die Gemeinde gemäß § 1319a ABGB für Schäden, die aus einem mangelhaften Zustand der Wege resultieren. Entscheidend ist dabei nicht allein das Eigentum an der Straße, sondern wer den Weg errichtet, erhält oder über ihn verfügen kann. Damit umfasst die Verantwortung einer Gemeinde auch öffentliche Straßen, Gehsteige oder Wanderwege etc.

Die Gemeinde ist verpflichtet, Straßen und Wege so zu erhalten, dass sie – angepasst an Wetter und Verkehrsaufkommen – gefahrlos benützt werden können. Welche Anforderungen im Winterdienst konkret gelten, hängt maßgeblich vom Einzelfall ab: Es kommt vor allem auf die Lage und die Nutzungsfrequenz sowie auch die Beschaffenheit an. Eine stark befahrene Ortsstraße in einer Gemeinde verlangt höhere Sicherungsmaßnahmen als ein wenig genutzter Zufahrtsweg in entlegener Lage. Auch in bergigen oder alpinen Regionen erkennt die Rechtsprechung an, dass diese nicht ständig in völlig gefahrlosem Zustand gehalten werden können – dennoch gilt es, mögliche Gefahren zu erkennen, zu kennzeichnen oder zu beseitigen. Dabei haftet der Straßenerhalter laut § 1319a ABGB nur bei grober Fahrlässigkeit. Das heißt: Wer bei extremen Bedingungen nicht jede Eisplatte sofort entfernt, ist rechtlich noch nicht automatisch haftbar. Es gilt das Prinzip der Zumutbarkeit – je nach Straßenart, Bedeutung und Lage.

Bei der Beurteilung, welche Maßnahmen erforderlich und für die Wegehalterin zumutbar sind, kann auf Judikatur zurückgegriffen werden. Diese besagt ua., dass Räumungs- und Streumaßnahmen tagsüber nicht mehr zumutbar sind, wenn diese Maßnahmen aufgrund der ständigen Glatteisbildung oder des andauernden Schneefalls praktisch nutzlos bleiben. Es gilt also stets im Einzelfall

„Wer eine Gefahrenlage schafft, hat Sicherungsmaßnahmen zum Schutz aller Personen, deren Rechtsgüter verletzt werden können, zu treffen.“

abzuwägen, welche Maßnahmen getroffen werden müssen.

Ein wichtiger Aspekt ist darüber hinaus das sogenannte „Organisationsverschulden“. Selbst die Beauftragung eines Dritten entbindet die Gemeinde nicht von ihrer Überwachungspflicht - sie muss klar vertraglich festlegen, welche Streu- und Räumarbeiten von wem, wann und wie durchzuführen sind und sie muss kontrollieren, ob diese auch erledigt wurden.

Haftungsausschluss

Die Haftung des Wegehalters ist gemäß § 1319a ABGB ausgeschlossen, wenn der jeweilige Weg widmungswidrig oder ohne Erlaubnis benutzt wird.

Auch hier ist Vorsicht geboten: Wenn ein Weg wegen fehlender Widmung oder ohne Erlaubnis betreten wird, dann fällt die Haftung der Gemeinde nach § 1319a ABGB zwar weg, allerdings nur dann, wenn die Unbefugtheit für Nutzende klar und erkennbar war, etwa durch ausreichende Hinweisschilder oder Absperrungen. Ein einfacher Hinweis (z.B. Verbotsschild) ist nicht ausreichend, insbesondere wenn Kinder oder Personen zu Fuß den Weg nutzen könnten.

Streu- und Räumpflicht von Liegenschaftseigentümern

Was viele nicht wissen: Anrainer im Ortsgebiet sind laut § 93 StVO grundsätzlich verpflichtet, Gehsteige entlang ihrer Liegenschaft von 6:00 bis 22:00 Uhr zu räumen und zu streuen auf einer Breite von drei Metern, oder – wenn kein Gehsteig vorhanden ist – einen Meter entlang der Straße – und haften auch bei leichter Fahrlässigkeit. Wenn eine Gemeinde jedoch über längere Zeit die Räumung und Streuung übernimmt, kann dies dazu führen, dass sich die Verantwortung stillschweigend auf sie verlagert - dann haftet die Gemeinde auch bei leichter Fahrlässigkeit, nicht mehr nur bei grobem Verschulden. Daher ist es

wichtig, dass Gemeinden klar kommunizieren: Die Verpflichtung zur Räumung bleibt beim Anrainer! Die Gemeinde (der Gemeindeverband) ist zur Schneeräumung auf Gehwegen nach der Straßenverkehrsordnung also lediglich dann verpflichtet, wenn sie Grundstückseigentümer im Ortsgebiet ist und Gehwege und Gehsteige innerhalb einer Distanz von drei Metern liegen.

Conclusio

Die Gemeinden sind als Wegehalterin in der Pflicht, den Winterdienst professionell zu organisieren. Dazu gehören eine klare Planung, definierte Verantwortlichkeiten, Dokumentation der Einsätze und gegebenenfalls die klare Vertragsregelung mit externen Dienstleistern. So kann dafür gesorgt werden, dass Winterdienstaufgaben den angemessenen Maßnahmen entsprechend durchgeführt werden und das Haftungsrisiko minimiert wird.

Wer gut plant, klar kommuniziert und dokumentiert, ist rechtlich auf der sicheren Seite und sorgt dafür, dass alle sicher durch den Winter kommen.

„Die Gemeinden sind als Wegehalterin in der Pflicht, den Winterdienst professionell zu organisieren.“



Von der Vision zur Praxis

Kärntens Gemeinden gestalten die digitale Zukunft



„Mit dem Gemeinde-Servicezentrum verfügen wir über eine Servicestelle, wie sie in Österreich einzigartig ist.“

Gemeindereferent
Landesrat Ing.
Daniel Fellner



Unter dem Titel „Digitale Leuchttürme“ fand Mitte November 2025 im Lakeside Spitz in Klagenfurt eine Informationsveranstaltung des Gemeinde-Servicezentrums (GSZ) statt, die eindrucksvoll zeigte, welchen Stellenwert Digitalisierung in Kärntens Gemeinden inzwischen hat. Angesichts von Fachkräftemangel, steigenden Anforderungen und immer komplexeren Verwaltungsabläufen wird klar: Ohne moderne Werkzeuge geht es nicht mehr.

„Mehr Zeit für Menschen – weniger für Papier“

Landesrat Ing. Daniel Fellner betonte in seiner Eröffnungsrede, dass digitale Lösungen kein Selbstzweck sein dürfen. Sie sollen deutliche Entlastung bringen und den Verwaltungsalltag vereinfachen. Sein Appell war ein klares Bekenntnis zu einer modernen, bürgernahen Verwaltung: „Mit dem Gemeinde-Servicezentrum verfügen wir über eine Servicestelle, wie sie in Österreich einzigartig ist. Gemeinsam schaffen wir effiziente Gemeinden – mehr Zeit für Menschen, weniger für Papier.“

Das GSZ als Motor der kommunalen Digitalisierung

Bürgermeister Josef Haller, Kuratoriumsvorsitzender des GSZ, erinnerte daran, dass das GSZ in wenigen

Jahren von einem kleinen Beratungsangebot zu einer zentralen Stütze der kommunalen Verwaltungen gewachsen ist. Gemeinden finden dort Struktur, Orientierung und ganz konkrete Unterstützung – besonders bei anspruchsvollen Digitalprojekten.

Digitale Leuchttürme – Digitalisierung dort, wo Gemeinden sie brauchen

Im Mittelpunkt der Veranstaltung standen die Digitalen Leuchttürme Kärnten – Gemeinden, die zeigen, wie Digitalisierung nicht auf dem Papier, sondern im täglichen Arbeiten funktioniert. Die Beispiele machten deutlich, dass moderne Technologien nicht abstrakt sind, sondern auf sehr unmittelbare Weise entlasten.

Digitale Aktenführung – effizient und transparent

Ein modernes Dokumentenmanagement bringt klare Abläufe, ortsunabhängigen Zugriff und eine verlässliche Aktenführung. Das reduziert Suchaufwand und Papier – und schafft mehr Zeit für Kernaufgaben.

Digitale Rechnungsverarbeitung – schneller und kostensparend

Der digitale Rechnungsworkflow verkürzt Bearbeitungszeiten, schafft deutliche Zuverlässigkeiten und senkt Druck- und Portokosten. Viele Gemeinden setzen diese Lösung bereits erfolgreich ein.

LoRaWAN – ein praktischer Schritt zur smarten Gemeinde

Mit LoRaWAN lassen sich Prozesse, wie Wasserzählerablesung oder Straßenbeleuchtung, automatisiert und effizient

ent steuern. Die Infrastruktur ist flexibel erweiterbar und zeigt, wie auch kleine Gemeinden mit wenig Aufwand große Effekte erzielen können.

Impulse aus der Wissenschaft – Digitalisierung beginnt beim Menschen

FH-Prof. Dr. Julia Kaesmayr von der FH Kärnten gab in ihrer Keynote eine wertvolle Perspektive aus der Wirtschaftspsychologie. Sie betonte, dass digitale Werkzeuge nur dann erfolgreich eingesetzt werden können, wenn Mitarbeiter:innen die Möglichkeit bekommen, Neues zu testen, Fehler zu machen und zu lernen. Eine offene Haltung sei entscheidend, damit KI als Chance wahrgenommen werde – nicht als Bedrohung.

„Merlin“ – wie Digitalisierung Krisenkommunikation ermöglicht

Einen markanten Blick in die Zukunft der Krisenkommunikation eröffnete das Projekt „Merlin“ der Gemeinde Neuhaus. Das vom Roloran-Forschungsteam der Bundeswehr München entwickelte und durch dtec.bw sowie EU NextGeneration geförderte System zeigt, wie sich bei Stromausfällen oder dem Ausfall klassischer Netze verlässliche Kommunikationswege sichern lassen. Die Gemeinde testet „Merlin“ als Kooperationspartner unter realen Bedingungen und liefert wertvolle Erkenntnisse, wie digitale Lösungen künftig zur Resilienz und Einsatzfähigkeit von Gemeinden beitragen können.

KI und IT-Sicherheit – die Digitalisierungsoffensive 2026

Ein Schwerpunkt lag auf der Digitalisierungsoffensive 2026, die das GSZ gemeinsam mit der Kärntner Verwaltungsakademie vorbereitet. In allen Kärntner Bezirken werden praxisnahe KI-Schulungen angeboten, die Mitarbeiter:innen im täglichen Arbeiten unterstützen sollen – verständlich, alltagstauglich und direkt einsetzbar. IT-Sicherheit bildet dabei einen zentralen Teil: Die Teilnehmer:innen lernen, Risiken zu erkennen, Daten zu schützen und souverän mit digitalen Werkzeugen umzugehen.



Landesrat Ing. Daniel Fellner (3.vr.) mit Teammitgliedern des Gemeinde-Servicezentrum

Ein gemeinsamer Weg in die Zukunft
Die Veranstaltung zeigte deutlich: Kärntens Gemeinden gehen den digitalen Weg entschlossen und praxisnah. Mit dem GSZ, engagierten Gemeinden und einer starken wissenschaftlichen Begleitung entsteht ein Netzwerk, das Digitalisierung nicht nur diskutiert, sondern umsetzt.

Statement Michael Sternig:

„Für uns ist entscheidend, dass KI und digitale Lösungen den Gemeinden wirklich helfen. Es geht nicht um große Schlagworte, sondern um Werkzeuge, die sofort einsetzbar sind und den Arbeitsalltag spürbar erleichtern. Digitalisierung muss verständlich sein, unkompliziert funktionieren und Schritt für Schritt dort ankommen, wo sie gebraucht wird. Wenn sie entlastet und Mehrwert schafft, dann hat sie ihren Zweck erfüllt.“

Statement Andreas Ranner:

„Die Digitalen Leuchttürme zeigen, dass Digitalisierung für unsere Gemeinden echte Entlastung bringt: weniger Aufwand, klare Abläufe und mehr Zeit für Bürger:innen. Als Projektkoordinator ist mir wichtig, dass erprobte Lösungen – vom elektronischen Akt bis zu smarten Anwendungen – rasch in die Praxis kommen und die tägliche Arbeit merklich erleichtern.“



» GSZ

gsz.gv.at